

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung
Herausgeber: Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab 1993]
Band: 32 (1990)
Heft: 1: Behinderung : Frau

Artikel: Sprachlos : behinderte Frauen als Vergewaltigungsopfer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Behinderte Frauen passen nicht ins Bild der sexy aufgemachten Verführerin, die Männer zur Vergewaltigung provoziert, womit sich die sexuelle Vergewaltigung als «unausweichliches Kavaliersdelikt» verstehen lässt. Vergewaltigte Frauen werden sich daher kaum Gehör verschaffen können, es muss mit einer hohen Dunkelziffer von Gewalt an behinderten Frauen gerechnet werden.
2. Sexuelle Vergewaltigung hat wenig mit Lust, aber viel mit Gewalt, Macht demonstration, Erniedrigungs- und Entwertungswünschen sowie Rachephantasien zu tun. Behinderte Frauen sind deshalb besonders gefährdete Opfer, da sie Metapher der Ohnmacht, Wehrlosigkeit und Entwertung verkörpern.
3. Sexuelle Vergewaltigung wächst auf dem Nährboden von Machtverhältnissen in persönlichen und institutionellen Abhängigkeiten. Heime und ähnliche Institutionen, in denen körper- und geistigbehinderte Frauen leben, sind Orte, an denen Vergewaltigungen aufgrund der realen Abhängigkeiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschützt und gedeckt werden.
4. Behinderte Frauen genießen in der Gesellschaft ein geringes Ansehen. Ihre Glaubwürdigkeit wird aufgrund von Vorurteilen angezweifelt. Damit sind sie für Vergewaltiger «sichere» Opfer, da sich diese nicht vor Verurteilungen durch die Gesellschaft und strafrechtliche Verfolgungen zu fürchten haben.
5. Behinderte Frauen werden in unserer Gesellschaft nicht als Sexualobjekte wahrgenommen, obwohl ihre Sexualität erahnt wird. Daraus ergibt sich die volksverbreitete Annahme, behinderte Frauen litten mehr als nichtbehinderte Frauen unter sexueller Frustration. Behinderten Frauen wird infolgedessen unterstellt, sie hätten sich nicht gegen die sexuelle Vergewaltigung gewehrt, ja gar den sexuellen Kontakt gewollt, wodurch der Vergewaltiger zum bemeidenswerten Opfer sexueller Wünsche behinderter Frauen gemacht wird, die Frau zur Täterin.
6. Behinderte Frauen werden leicht zur Metapher für das «Andere, Fremde, Exotische, Ausserhalb-der-Norm-Liegende». Sie erwecken beim durch Normen gefesselten Manne, vorausgesetzt, eine angstbesetzte Tabu-Grenze wird – wenn auch nur zeitweilig – überschritten, die Phantasie, sich das Aussergewöhnliche, die fremde Sexualität in einem zu ihren Gunsten definierten Machtrahmen anzueignen.
7. Behinderte Frauen symbolisieren in ihrer Körperentstellung und in ihren eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten «Mangel», «Minderwertigkeit» und «Leistungseinbusse». Sie werden dadurch Männern zum Spiegelungs- und Projektionsfeld eigener «Verletzungs- und Versagensängste bzw. -erlebnisse». Die durch Machtbekundung unter Kontrolle zu bringen sind, bzw. für die es sich durch Dominanzbestätigung zu rächen gilt. (sch)

Sprachlos

Behinderte Frauen als Vergewaltigungsoffer

Nur hie und da hören wir von versuchter oder vollzogener Vergewaltigung behinderter Frauen, obwohl wir mit einer hohen Dunkelziffer rechnen müssen. Behinderte Frauen erzählen von solcher Gewaltanwendung genau wie ihre nichtbehinderten Kolleginnen nur mit grosser Scham und Angst. Sie haben aber, noch weniger als diese, kaum Chancen, gehört zu werden. Die folgende Geschichte ist eine Zusammenfassung des Prozessberichtes, wie er von deutschen Kolleginnen im Buch «Geschlecht behindert; Besonderes Merkmal Frau» dargestellt wurde (1). Meine Thesen zu einem kaum beachteten Thema mögen einen Diskussionsbeitrag darstellen.

«Das Urteil der 26. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt, mit dem nach dreitägiger Verhandlungsdauer ein Prozess wegen versuchter Vergewaltigung und sexueller Nötigung zu Ende ging, lautete auf Freispruch für den Angeklagten.»

Anna kannte ihren Vergewaltiger, was ihr zum Verhängnis wurde, da von Richterinstanz eine Initiative ihrerseits

vermutet wurde. Tatsache ist, dass sich in den meisten Vergewaltigungssituationen Täter und Opfer bekannt sind (2). So war es dann nicht mehr der Tathergang, sondern die Glaubwürdigkeit von Anna, die zum Gegenstand des gerichtlichen Erkundungsverfahrens wurde. Anna musste beweisen, dass sie nicht zustimmte, «nein» sagte, und dazu reichten die durch Mediziner bestätigten blauen Flecken und Kratzer als eindeutige Spuren von Gewaltanwendung nicht, im Gegenteil, sie wurden zu ihren Ungunsten uminterpretiert.

Anna, die seit kurzem nicht mehr im Heim lebte, wohnte in einem Hochhaus des sozialen Wohnungsbaus. Sie hat eine cerebrale Lähmung und kann nicht sprechen. Nachdem der Bekannte in angetrunkenem Zustand vor ihrer Wohnungstüre lärmte, öffnete sie diese, um den Mann durch Gesten zum Weggehen zu bewegen, was ihr in einer anderen Situation schon gelungen war. Denn mit der Angst im Nacken, wieder im Heim leben zu müssen, bemühte sich Anna ständig, unauffällig zu leben, so war sie auch in dieser Situation besorgt um die Reaktionen der Nachbarn. Für die Richter war unvorstellbar, wie der

Mann durch die Haustüre gelangen konnte, ohne dass Anna den Türdrücker betätigte. (Das unkontrollierbare Gehen und Kommen in einem Sozialwohnungsblock lag ausserhalb ihres Vorstellungs- und Erfahrungsbereiches.)

«Plausibler erschien ihnen daher die Aussage des X. Der behauptete nämlich, Anna habe ihm per Knopfdruck die Haustür geöffnet, und als er ihre Wohnung betreten hätte, hätte Anna sich auf ihn gestürzt, um ihn dazu zu bewegen, mit ihr ins Bett zu gehen. Nur daher kämen auch die blauen Flecken und Kratzer. Schliesslich habe er sich ja wehren müssen, denn Anna sei die letzte Frau, mit der er ins Bett gehen würde.»

Die Richter argumentierten weiter in tradierten Vorurteils-Schemata. Wenn Anna «gescheit» sei (was also aufgrund ihrer Körperbehinderung angezweifelt wurde), dann hätte sie wissen müssen, dass sie nach 21 Uhr die Wohnungstüre nicht mehr öffnen könne. In dieser Argumentationsebene ist mitenthalten, dass, falls sie eben doch nicht «gescheit» ist, sie auch nicht als glaubwürdig gilt. In einer 8½stündigen Prozedur sollte Anna das Geschehen nochmals im Gerichtssaal darstellen, bzw. – da sie

nicht sprechen kann – zu Papier bringen, was ihr aufgrund ihrer spastischen Lähmung nur mit grösster Anstrengung gelang. Schliesslich wurde an ihrer Glaubwürdigkeit endgültig gezweifelt, da sie sich in einem, zwar unwichtigen, Punkt zur ersten Aussage widersprach. Ihrem Erschöpfungszustand wurde dabei nicht Rechnung getragen. Die Gerichtspsychologin untermauerte das Attest der Unglaubwürdigkeit, indem sie aussagte, dass sich nicht feststellen liesse, ob Anna lüge oder nicht, da diese nicht spontan antworten könne. Motiv zur Lüge – so meinte die Psychologin – könnte bei Anna sein, ihrem Freund zu verheimlichen, dass sie ein sexuelles Verhältnis mit dem Angeklagten habe.

«Der Staatsanwalt zog daraus die juristische Konsequenz: Es sei nicht mit letzter Sicherheit auszuschliessen, dass sie es nicht doch gewollt hat. Denn in dem Dschungel von Lust und Gewalt sei die Wahrheit schwer zu ermitteln.»

Literaturangaben

(1) Ewinkel, C./Hermes, G. u.a. (Hrsg.): Geschlecht behindert; Besonderes Merkmal Frau. München 1985, S. 87-94

(2) Godenzi, A.: Bieder, brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt. Zürich 1989.